

Nutzungsbedingungen für die Zentrale Vergabebekanntmachungsplattform Bayern (BayVeBe)

Präambel:

Die Vergaberichtlinie des Europäischen Parlaments und des EU-Ministerrates – EU-RL 2014/24/EU – sieht zwingend die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen (ex-ante bzw. ex-post) vor.

Zielgruppe dieser Nutzungsbedingungen sind insbesondere die staatlichen und kommunalen Vergabestellen, die der Verpflichtung aus der EU-RL 2014/24/EU nachkommen möchten und Informationen zu ihren Vergaben auf BayVeBe veröffentlichen.

1. Nutzungsberechtigung

Bayerische öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 98 GWB i.V.m. §§ 99, 100 oder 101 GWB sind berechtigt, das Portal zu nutzen. Voraussetzung für die Nutzung ist eine erfolgreiche Registrierung der Vergabestelle.

2. Betriebszeiten

Die Nutzung von BayVeBe steht grundsätzlich zu folgenden Betriebszeiten zur Verfügung:

- Montag - Freitag XXX Uhr bis XXX Uhr.

Der NB kann auch außerhalb der genannten Betriebszeiten auf BayVeBe zugreifen und diese nutzen. Außerhalb der o.g. Betriebszeiten muss wegen notwendiger Arbeiten (z.B. Einspielen von Korrekturversionen, Wartung, Datensicherung) mit Störungen bei der Nutzung der Plattform gerechnet werden. Ist aus Gründen der Datensicherheit eine zusätzliche Datensicherung während der genannten Betriebszeiten erforderlich, werden die notwendigen Maßnahmen bei Bedarf mit dem NB abgestimmt.

3. Hotline/Support

Der Nutzungsberechtigte (NB) erhält unter folgenden Kontaktdaten beim IT-Dienstleistungszentrum Informationen und Support bei der Nutzung der Plattform

Hotline: E-Mail: poststelle@ldbv.bayern.de

Erreichbarkeit:

4. Pflichten des NB

Der NB verpflichtet sich, die Richtigkeit der Angaben in der Bekanntmachung zu überprüfen. Dem NB ist bewusst, dass unrichtige Angaben nachteilig für das Vergabeverfahren sein können. Bei schwerwiegenden Fehlern ist ggf. eine erneute Bekanntgabe notwendig (z.B. falsche Angabe der Adresse der Vergabestelle, falsche Angebotsfrist).

Der NB ist verpflichtet seine Mitwirkungsleistungen zu erfüllen, insbesondere wird der NB

- die Richtigkeit der Daten überprüfen.
- Störungen oder Einschränkungen bei der Nutzung der Plattform dem StMFLH oder dem IT-Dienstleistungszentrum unverzüglich mitteilen.

5. Datenschutz, Datensicherheit

Für den Registrierungsvorgang kann die Vergabestelle Funktionsadressen verwenden. Werden personenbezogene Daten verwendet, werden diese für spätere Anmeldungen beim IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Werden in der Bekanntmachung personenbezogene Daten hinterlegt, muss die bekanntgebende Vergabestelle selbst prüfen, ob dies notwendig und zulässig ist. Diese personenbezogenen Daten sind mit der Bekanntmachung im Internet für jedermann sichtbar.

6. Haftung

Der Freistaat Bayern stellt die Vergabepattform BayVeBe den NB mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Der Freistaat Bayern finanziert den Betrieb, um den Vergabestellen die Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten in den Bekanntmachungen ist stets die einstellende Vergabestelle zuständig. Für die dauerhafte Verfügbarkeit der Vergabepattform wird keine Gewähr übernommen.

Für Schäden, die durch die Nutzung der Plattform entstehen, haftet der Freistaat Bayern nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Freistaat Bayern auch bei einfacher Fahrlässigkeit.

7. Höhere Gewalt

Kann der Freistaat Bayern durch Ereignisse höherer Gewalt, die ihm die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, das Angebot der Vergabepattform Bayern nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht erfüllen, ist er nach dem Umfang der Ereignisse berechtigt, die Leistungen um eine angemessene Frist hinauszuschieben.

Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Feuer, unvorhersehbarer Stromausfall, Wasserschaden und ähnliche, unabwendbare Ereignisse, von denen der Freistaat Bayern, insbesondere das IT-Dienstleistungszentrum, unmittelbar betroffen ist und die er nicht zu vertreten hat, gleich. Gleiches gilt für Störungen oder Ausfälle von genutzten Leitungsnetzen oder Leistungen Dritter, derer sich der Freistaat Bayern bedienen muss, um die Leistungen zu erbringen.

Das gleiche gilt in entsprechender Weise auch für den NB.

8. Nutzungsbeginn, Nutzungsdauer, Nutzungsende

Der Beginn der Nutzung der Vergabepattform erfolgt nach dem Registrierungsvorgang. Die Nutzungsmöglichkeit besteht, solange die Plattform aktiv ist. Die Entscheidung, ob eine Vergabestelle das Angebot wahrnimmt, liegt in der Organisationsverantwortung der Vergabestelle. Die Registrierung kann auch gelöscht werden. Dazu sendet der NB eine entsprechende Nachricht in Textform an das IT-DLZ.

Der Freistaat Bayern ist berechtigt den Betrieb der Vergabepattform einzustellen. Er informiert alle NB rechtzeitig darüber. Die Einstellung ist möglich, soweit keine Bekanntmachungen zu laufenden Vergabeverfahren auf der Plattform vorhanden sind. Der Freistaat Bayern ist berechtigt keine neuen Bekanntmachungen entgegenzunehmen, soweit die Einstellung der Plattform geplant ist.

9. Weitergabe der Daten an andere Portale

Wesentliche Metadaten zu Bekanntmachungen laufender Vergabeverfahren über nationale Vergaben gem. § 28 Abs. 1 UVgO bzw. § 12 Abs. 1 VOB/A der bayerischen staatlichen und kommunalen Verwaltung werden an die zentrale Vergabebekanntmachungsplattform des Bundes unter www.service.bund.de weitergeleitet.

10. Nutzung der Vergabeplattform über Schnittstellen

Die Vergabestellen können die Vergabeplattform auch über Schnittstellen nutzen. Eine Registrierung ist dann nicht mehr notwendig. Soweit eine Nutzung über Schnittstellen gewünscht ist, stellt die Vergabestelle einen Antrag bei IT-Dienstleistungszentrum auf Offenlegung der Schnittstelle. Die Verbindung des Vergabeprogramms der Vergabestelle über die Schnittstelle mit der Vergabeplattform ist durch den NB gesondert zu beauftragen. Sofern der NB Dritte im Zusammenhang mit den Schnittstellen zur Vergabeplattform beauftragt, sind die entstehenden Aufwände vom NB zu tragen. Eine Weitergabe der Schnittstellen an Dritte ist nur zum Zweck der Anbindung zulässig.

11. Einverständniserklärung Nutzungsbedingungen

Der NB hat die Nutzungsbedingungen zur Vergabeplattform zur Kenntnis genommen und erklärt sich mit diesen einverstanden.